

S A T Z U N G

vom 14. Oktober 2015
in der Fassung vom 25. Oktober 2017

+ Tarifordnung
vom 23. November 2005
in der Fassung vom 14. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG	5
§ 1 Name und Sitz	5
§ 2 Zweck und Aufgaben	5
§ 3 Mitglieder	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5 Ehrenmitglieder	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Datenschutz	7
§ 8 Beratung und Rechtsschutz	8
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft	9
§ 11 Organe des Landesverbandes und Vertretung im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB	9
§ 12 Hauptversammlung	10
§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung	10
§ 14 Landesverbandsvorstand	11
§ 15 Wahl des Geschäftsführenden Vorstands und der Beiratsmitglieder	11
§ 16 Sitzungen des Landesverbandsvorstands	12
§ 17 Aufgaben des Landesverbandsvorstandes	12
§ 18 Geschäftsführender Vorstand	12
§ 19 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes	13
§ 20 Geschäftsstelle	13
§ 21 Bezirksverbände	13
§ 22 Organe der Bezirksverbände	14
§ 23 Aufgaben der Bezirksversammlungen	14
§ 24 Aufgaben der Bezirksvorstände	14
§ 25 Wahlen – Amtszeit – Abberufung	15
§ 26 Wahlgrundsätze und –durchführung	15
§ 27 Beschlussfähigkeit von Bezirksversammlung und Hauptversammlung	16
§ 28 Beschlussfähigkeit der Vorstände	16
§ 29 Abstimmungen - Beschlussfassungen	16
§ 30 Ärztesprecher/Studierendensprecher	17
§ 31 Erstattung von Aufwendungen	17
§ 32 Geschäftsjahr	17
§ 33 Ausschüsse	17
§ 34 Mitgliedsbeiträge	18
§ 35 Überwachung der Finanzen	18
§ 36 Verbandsordnungen	18
§ 37 Zusammenarbeit	18
§ 38 Satzungsänderung	18
§ 39 Auflösung	19
§ 40 Liquidation	19
§ 41 Gerichtsstand	19
§ 42 Inkrafttreten	19
TARIFORDNUNG DES MB HESSEN	20
§ 1 Tarifarbeit	20
§ 2 Zuständigkeiten	20
§ 3 Tarifkommissionen	20
§ 4 Arbeitskampf	21
§ 5 Bundesverband	21

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der "Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands - Landesverband Hessen" ist der Zusammenschluss der in Hessen tätigen oder ansässigen angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte*
- (2) Der Landesverband ist Mitglied im "Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands - Bundesverband e. V."
- (3) Sitz des Landesverbandes ist Frankfurt a. M.
- (4) Der Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "e. V."

* Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in Teilen der Satzung die männliche Form gewählt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesverband bezweckt die Wahrung der beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der angestellten und beamteten Ärzte und der Studierenden der Medizin sowie anderer akademischer Berufstätiger im Gesundheitswesen. Er ist insbesondere die Vertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber Arbeitgebern und ihren Verbänden. Dem Verband obliegt insbesondere, die Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder durch Tarifverträge und sonstige Vereinbarungen mit Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden zu regeln. Er kann alle Maßnahmen treffen und gewerkschaftliche Kampfmittel anwenden, um die wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder zu sichern und zu fördern.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in und gegenüber Körperschaften sowie gegenüber den Aufsichtsbehörden und sonstigen Behörden.
- (2) Der Verband ist politisch und weltanschaulich unabhängig und überparteilich.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Landesverband hat
 - **ordentliche** Mitglieder,
 - **außerordentliche** und
 - **Ehrenmitglieder**.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer im Bereich des Landesverbandes Hessen
 - a) als Ärztin/Arzt in einem Anstellungs- oder Beamtenverhältnis beschäftigt ist bzw. eine solche Beschäftigung anstrebt;
 - b) als Angestellte/r und Beamte/r mit abgeschlossener Hochschulausbildung in einer Ärzten vergleichbaren Stellung an Krankenhäusern, Instituten und ähnlichen Einrichtungen tätig ist, sofern sie mit Ärzten zusammenarbeiten,
 - c) Medizin studiert.
 - d) Mitglieder die dauerhaft aus dem Angestelltenverhältnis insbesondere wegen des Bezugs einer Altersrente oder Pension ausscheiden, behalten grundsätzlich den Status eines ordentlichen Mitglieds bei, sind jedoch nicht in Verbandsorgane wählbar, in denen gewerkschaftliche Aufgaben wahrgenommen werden.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
Ärzte, bei denen die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt sind, soweit sie nicht selbst Arbeitgeber von Ärzten sind und zuvor ordentliche Mitglieder waren.
- (4) Die Mitgliedschaft kann bei Aufnahme des Berufs- (Ausbildungs-) mittelpunktes außerhalb des Landesverbandes Hessen fortgesetzt werden,
- a) wenn die Mitgliedschaft bei einem Wechsel in einen anderen Landesverband nicht in gleicher Weise aufgenommen werden kann;
 - b) nur vorübergehend eine ärztliche Tätigkeit im Ausland aufgenommen wird.
- (5) Mitglieder des Landesverbandes sind nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes auch Einzelmitglieder des Bundesverbandes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband Hessen wird durch Aufnahme nach schriftlichem Antrag oder nach Online-Antrag erworben. Der Aufnahmeantrag begründet die Mitgliedschaft, wenn der Landesverband die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang ablehnt. Die Ablehnung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auch dadurch erworben, dass ein Mitglied des Bundesverbandes seinen Tätigkeits- oder Ausbildungsmittelpunkt aus dem Bereich eines anderen Landesverbandes des Marburger Bundes in den des Landesverbandes Hessen verlegt.
- (3) Die Mitgliedschaft kann nicht erwerben, wer
- in seinem Bestreben und seiner Betätigung im Widerspruch zu Zweck und Aufgaben des Verbandes (§ 2) steht
 - wer einer gegnerischen Organisation angehört oder die Gegnerfreiheit des Marburger Bundes als Gewerkschaft beeinträchtigt. Welche Organisationen als gegnerisch anzusehen sind, entscheidet der Landesverbandsvorstand.
- (4) Auf den Antrag des Landesverbandsvorstandes kann die Hauptversammlung mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit Ehrenmitglieder berufen und abberufen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Der Landesverbandsvorstand kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband Hessen endet durch
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Wechsel des Tätigkeits- oder Ausbildungsortes in den Bereich eines anderen Landesverbandes, soweit dort die Mitgliedschaft in der bestehenden Form fortgesetzt werden kann,
 - d) Streichung,

- e) Eintritt in die Arbeitgebereigenschaft gegenüber Personen, die die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 a) und b) erfüllen,
 - f) Tod.
- (2) Der Austritt kann mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
 - (3) Ein Mitglied kann **ausgeschlossen** werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein gravierender Verstoß gegen die Satzung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes oder ein schweres, verbandsschädigendes Verhalten vorliegt.
 - (4) Über den Ausschluss entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Landesverbandsvorstand, wenn der zuständige Bezirksvorstand den Ausschluss beantragt.
 - (5) Der Ausschluss nach Absatz 3 ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe und etwaiger Beweismittel zuzustellen mit der Aufforderung, Einwände und Gegenbeweise binnen einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich geltend zu machen. Das Mitglied ist durch eingeschriebenen Brief zu einer Anhörung vor den Landesverbandsvorstand zu laden. Nach Zustellung des Ausschluss-Beschlusses kann das betroffene Mitglied binnen 4 Wochen schriftlich Berufung an die Hauptversammlung des Landesverbandes einlegen. Diese entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges mit einfacher Mehrheit endgültig.
Zu der Sitzung der Hauptversammlung, in der über den Ausschluss verhandelt wird, ist der Betroffene durch eingeschriebenen Brief zu laden.
Es ist ihm rechtliches Gehör zu gewähren.
 - (6) Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Landesverband, wenn es als Mitglied des Bundesverbandes ausgeschlossen worden ist.
 - (7) Eine Mitgliedschaft kann auf Anweisung des Landesverbandsvorstandes gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist. Für die zweimalige schriftliche Mahnung nach Satz 1 ist eine Zustellung an die letzte bekannte Adresse ausreichend.
 - (8) Ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes oder des Geschäftsführenden Vorstandes, dessen beruflicher Mittelpunkt in angestellter Tätigkeit außerhalb Hessens liegt, kann abweichend von Absatz 1 ordentliches Mitglied bleiben. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied in anderen Landesverbänden Mandate in Bezirken, Vorständen, Kommissionen oder als Delegierter annimmt. Sollten sich durch die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband Beitragsdoppelbelastungen ergeben, so kann das Mitglied durch den Geschäftsführenden Vorstand bis zu dem Betrag der außerhalb Hessens anfallenden Beiträge von der Pflicht zur Beitragszahlung im Marburger Bund Hessen ganz oder teilweise freigestellt werden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung,
- Telefonnummern,
- E-Mail-Adressen,

- Geburtsdatum,
 - Funktion im Verband,
 - Arbeitgeber,
 - Datum der Approbation/ Berufserlaubnis,
 - Fachsemester,
 - Praktisches Jahr,
 - Universität.
- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigungslöschung oder Sperrung seiner Daten.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, für Änderung, Übermittlung) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 8 Beratung und Rechtsschutz

- (1) Die ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 2 a) und b) der Satzung haben Anspruch auf Beratung in arbeits-, beamten-, sozial- und berufsrechtlichen Fragen, die sich aus ihrer Berufsausbildung oder -ausübung ergeben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 2 a) und b) haben Anspruch auf kostenlose Prozessvertretung in allen Rechtsstreitigkeiten, die ihr Dienstverhältnis betreffen, wenn
- a) die Mitgliedschaft im Marburger Bund mindestens 6 Monate besteht und der Streitgegenstand nicht vor dieser Zeit erwachsen ist,
 - b) die Vertretung den Grundsätzen des Verbandes und den berechtigten Interessen anderer Mitglieder nicht widerspricht und
 - c) die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint.
 - d) Ausgenommen ist die Vertretung in Rechtsfragen, die sich im Rahmen der Tätigkeit eines Mitgliedes für Betriebs- und Personalräte sowie der MAV ergibt.
 - e) Ausgenommen ist die Rechtsvertretung und Beratung ein Dienst oder Angestelltenverhältnis im Ausland betreffend.
- (3) Der Landesverbandsvorstand kann generell oder im Einzelfall weitergehenden Rechtsschutz gewähren.
- (4) Der Landesverbandsvorstand kann eine Rechtsschutzordnung verabschieden.
- (5) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 setzen die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere die Zahlung des satzungsmäßigen Beitrags, voraus.
- (6) Von den Prozessvertretungen und Rechtsberatungen wird nur die Vertretung durch angestellte Juristen oder Bevollmächtigte des Landesverbandes erfasst. Gerichtskosten und Auslagen für Sachverständigengutachten in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren sowie ggf. anfallende Kosten der Gegenseite (z.B. Anwaltshonorare) sind hiervon nicht erfasst. Der Landesverband ist berechtigt, in Einzelfällen externe Anwälte zu stellen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied soll sich nach demokratischen Grundsätzen an der Arbeit des Verbandes beteiligen und zur Erreichung der Ziele mitwirken. Es ist verpflichtet, die Entscheidungen, Abmachungen und Richtlinien der gewählten Verbandsorgane als verbindlich anzuerkennen.
- (2) Jedes Mitglied hat den vom Verband festgelegten Beitrag ordnungsgemäß zu entrichten. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung verabschiedet wird. Sie regelt neben dieser Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und –erhebung. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Landesverband jeden Wechsel des Wohnortes, des Tätigkeits- oder Ausbildungsortes anzuzeigen und ist für den Fall des Wechsels in den Bereich eines anderen Landesverbandes mit der Ummeldung in diesen Landesverband einverstanden.

Die Ummeldung wird vom Landesverband vorgenommen, soweit in dem anderen Landesverband eine Mitgliedschaft in der gleichen Weise möglich ist.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Niederlassung und Arbeitgeberstatus unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Folgen einer unterlassenen Anzeige trägt das Mitglied.

§ 10 Ruhe der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedsrechte und -pflichten im Landesverband ruhen, solange die Mitgliedsrechte und -pflichten im Bundesverband ruhen.
- (2) Die Mitgliedsrechte und -pflichten ruhen auch während der Dauer eines Ausschlussverfahrens im Landesverband, wenn dies der Landesverbandsvorstand beschließt.

§ 11 Organe des Landesverbandes und Vertretung im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
 - **die Hauptversammlung,**
 - **der Geschäftsführende Vorstand** und
 - **der Landesverbandsvorstand.**
- (2) Die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Landesverbandes und seiner Gliederungen obliegt als Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Landesverbandsvorsitzenden und dem 1. und 2. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden, die jeweils jeder für sich zur rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung befugt sind. Die stellvertretenden Vorsitzenden machen von ihrem Einzelvertretungsrecht jedoch nur bei Verhinderung des Landesverbandsvorsitzenden Gebrauch.

Im Übrigen werden die Gliederungen des Landesverbandes durch ihre Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit durch ihre Stellvertreter vertreten.

Der Vorsitzende kann andere Mitglieder des Verbandes in Einzelfällen bitten, den Verband auf bestimmten Gebieten zu vertreten oder bestimmte örtliche Aufgaben zu regeln.

- (3) Urkunden, welche den Verband vermögensrechtlich verpflichten, sowie Abkommen und Tarifverträge müssen von dem Landesverbandsvorsitzenden und dem 1. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden oder dem 2. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden unterschriftlich vollzogen werden. Bei Verhinderung des Landesverbandsvorsitzenden kann dies durch den 1. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden und den 2. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden erfolgen.

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.
- (2) Die Hauptversammlung besteht aus 40 von den Bezirksverbänden gewählten Delegierten. Die Anzahl der Delegierten, die davon auf die einzelnen Bezirksverbände entfällt, ergibt sich aus dem Verhältnis der Mitgliederzahl des Bezirksverbandes zur Gesamtzahl aller Mitglieder des Landesverbandes. Dabei hat jedoch jeder Bezirksverband mindestens 2 Delegierte, die bei der Gesamtzahl der auf den Bezirksverband entfallenden Delegierten anzurechnen sind.
- (3) In der Hauptversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme.
- (4) Die Hauptversammlung wird vom Landesverbandsvorstand mit mindestens einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Delegierten der Bezirksverbände einberufen. Dabei soll auf die Regelung der Beschlussfähigkeit in § 27 Absatz 1 der Satzung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Hauptversammlungen des Landesverbandes sind nach Bedarf einzuberufen; sie müssen jedoch mindestens einmal in zwei Kalenderjahren einberufen werden.
- (6) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder oder drei Bezirksverbände die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Außerdem soll der Landesverbandsvorstand die Durchführung einer Hauptversammlung beschließen, wenn der Geschäftsführende Vorstand es aus einem wichtigen oder dringenden Grund für notwendig hält. Diesbezüglich sind hierfür die Delegierten der letzten vorhergegangenen Hauptversammlung zu laden.
- (7) Die Hauptversammlung wird von dem Landesverbandsvorsitzenden oder einem der beiden stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden geleitet. Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Landesverbandsvorsitzenden und den beiden stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist, soweit sie an der Hauptversammlung teilgenommen haben.

§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung des Landesverbandes obliegt:
- a) die Beschlussfassung über die Leitlinien des Verbandes in beruflichen und tarifrechtlichen Fragen;
 - b) die Wahl des Finanzausschusses sowie die Berufung von Ehrenmitgliedern;
 - c) die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes gegliedert in Landesverbandsvorsitzenden, 1. und 2. Landesverbandsvorsitzendem, sowie des Beirats bzw. die Mitglieder des Beirats. Die Wahlmodalitäten regeln die §§ 15, 25 und 26 der Satzung;
 - d) die Aufteilung von Bezirken des Landesverbandes in mehr als einen Bezirksverband (§ 21);

- e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Landesverbandsvorstands und des Berichts des Finanzausschusses;
 - f) die Verabschiedung des Haushaltsplans;
 - g) die Entscheidung über die Entlastung des Landesverbandsvorstands, der Geschäftsführung und des Finanzausschusses;
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über die Gegenstände der Tagesordnung;
 - i) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsinstanz;
 - j) die Beschlussfassung über Verbandsordnungen.
- (2) Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einzelne ihrer Rechte generell oder für einzelne Fälle dem Landesverbandsvorstand bzw. den gewählten Ausschüssen übertragen, mit Ausnahme der Wahlen und der Entlastungen.

§ 14 Landesverbandsvorstand

- (1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus
- dem Geschäftsführenden Vorstand,
 - den Vorsitzenden der Bezirksverbände,
 - den Stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksverbände
 - sowie den von der Hauptversammlung gewählten Beiratsmitgliedern,
 - sowie vom Landesverbandsvorstand kooptierten niedergelassenen, berenteten, pensionierten und studentischen Mitgliedern, die Antrags- und Rederecht haben. Dem Geschäftsführenden Vorstand muss mindestens eine Frau und ein Mann angehören. Beschließt die Hauptversammlung mehr als ein Beiratsmitglied zu wählen (§ 15 Abs. 2 Satz 1), sollen sich hierunter mindestens ein Mann und eine Frau befinden.
- (2) Mitglieder des Landesverbandsvorstands oder des Geschäftsführenden Vorstands können bei einem Wechsel des Landesverbandes ihr Amt für die restliche Amtszeit beibehalten (§ 6 Abs. 5).

Mitglieder des Bezirksvorstandes können bei einem Wechsel des Bezirksverbandes ihr Amt für die restliche Amtszeit beibehalten.

§ 15 Wahl des Geschäftsführenden Vorstands und der Beiratsmitglieder

- (1) Die Wahl
- a) des Landesverbandsvorsitzenden,
 - b) des 1. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden und des 2. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden,
 - c) sowie der Beiratsmitglieder
- erfolgt durch die Hauptversammlung in geheimer Wahl in einzelnen Wahlgängen, es sei denn der Wahlkörper stimmt einstimmig für ein anderes Verfahren (z.B. Blockwahl oder offene Abstimmung).
- (2) Beiratsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied nach § 3 Abs. 2 a) und b) werden, das nicht Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, Bezirksvorsitzender oder Stellvertretender Bezirksvorsitzender ist.

Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird von der Hauptversammlung jeweils vor deren Wahl durch Abstimmung festgelegt. Sie beträgt jedoch nicht mehr als drei, wobei mindestens zwei verschiedene Bezirke des Landesverbandes vertreten sein müssen.

Dabei hat jeder Delegierte höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Die nicht genutzten Stimmen gelten dabei nicht als Stimmenthaltungen. Nein-Stimmen sind gültige Stimmen.

§ 16

Sitzungen des Landesverbandsvorstands

- (1) Der Landesverbandsvorstand wird vom Landesverbandsvorsitzenden unter Mitteilung des Vorschlages einer Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist einberufen. Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 % seiner Mitglieder verlangt wird; dabei soll der Einberufungsgrund mitgeteilt werden.
- (2) Der Landesverbandsvorstand kann auch vom Vorsitzenden des Bundesverbandes nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes unter Festsetzung einer Tagesordnung unmittelbar einberufen werden. Der Landesverband hat dem Bundesverband auf Anforderung die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Landesverbandsvorstand soll tunlichst alle zwei Monate zu einer Sitzung zusammen-treten. Er kann einzelne oder mehrere seiner Mitglieder mit der Bearbeitung von Sach-gebieten beauftragen. Er kann zu seinen Sitzungen sachverständige Berater hinzuziehen, insbesondere auch die Mitglieder des Verbandes, die in die Gremien der ärztlichen Körper-schaften (Ärztekammer, Kassenärztliche Vereinigung) gewählt sind.

§ 17

Aufgaben des Landesverbandsvorstandes

- (1) Dem Landesverbandsvorstand obliegt insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über Grundsätze und Richtlinien für die vom Geschäfts-führenden Vorstand wahrzunehmenden satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes, insbesondere auf dem Gebiet der Berufs-, Rechts- und Tarifpolitik;
 - b) die Mitwirkung an der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten als Partei im arbeits-rechtlichen Schlichtungsverfahren sowie die Gewährung von Rechtsschutz und -beistand an die Mitglieder in Verfahren vor den Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten, den Sozialversicherungsträgern und anderen Stellen;
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen;
 - d) die Interessenvertretung der Mitglieder in und gegenüber ärztlichen Organisationen, Körperschaften und Aufsichtsbehörden;
 - e) die Entscheidung über die Durchführung von Tarifverhandlungen, und den Abschluss von Tarifverträgen, sowie Abkommen aller Art mit Arbeitgebern, Arbeitgeberverbänden und allen anderen in Frage kommenden Stellen, soweit die Tarifordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Mit der Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, sowie der aus Absatz 1 Buchstabe b) bis e) ergebenden Aufgaben kann der Landesverbandsvorstand den geschäftsführenden Vorstand oder dritte Personen beauftragen.

§ 18

Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem von der Hauptversammlung gewählten Landesverbandsvorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden.

§ 19 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung, die in der Regel durch den Landesverbandsvorsitzenden wahrgenommen wird;
 - b) die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandsvorstandes;
 - c) die Führung der aus dem Zweck und den satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes sich ergebenden laufenden Geschäfte gemäß den Grundsätzen und Richtlinien des Landesverbandsvorstandes sowie die Berichterstattung gegenüber dem Landesverbandsvorstand;
 - d) die Führung von Verhandlungen und die Vorbereitung der Abschlüsse von Tarifverträgen, sowie Abkommen aller Art mit Arbeitgebern und allen anderen in Frage kommenden Stellen nach Weisung der Hauptversammlung oder des Landesverbandsvorstandes;
 - e) die Kassen- und Rechnungsführung;
 - f) die Aufstellung des jeweiligen Haushaltsvoranschlags und die Vertretung des jeweiligen Kassenberichts vor der Hauptversammlung.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand kann seine Aufgaben nach Sachgebieten unter sich aufteilen und sich hierzu eine Geschäftsordnung geben. Er oder der Landesverbandsvorsitzende kann andere Mitglieder des Verbandes in Einzelfällen bitten, den Verband auf bestimmten Gebieten zu vertreten oder bestimmte örtliche Aufgaben zu regeln.
- (3) Mit der Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, sowie der aus Absatz 1 Buchstabe b) bis f) sich ergebenden Aufgaben kann der Geschäftsführende Vorstand dritte Personen oder die Geschäftsstelle beauftragen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand soll monatlich einmal zu einer Sitzung zusammenkommen. Darüber hinaus ist die Zuziehung sachverständiger Berater insbesondere bei Sitzungen des Landesverbandsvorstandes zulässig.

§ 20 Geschäftsstelle

Die Vorstände können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand eine Geschäftsführung berufen werden.

§ 21 Bezirksverbände

- (1) Der Landesverband gliedert sich in sieben Bezirksverbände (Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Marburg, Kassel und Wiesbaden). Die Zuordnung gestaltet sich nach Landkreisen und freien Kreisstädten in Hessen wie folgt:
 - Bezirksverband Darmstadt: Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis sowie Kreisfreie Stadt Darmstadt
 - Bezirksverband Frankfurt am Main: Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Kreis Offenbach sowie Kreisfreie Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main
 - Bezirksverband Fulda: Landkreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg

- Bezirksverband Gießen: Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis
 - Bezirksverband Marburg: Landkreise Marburg-Biedenkopf, Waldeck-Frankenberg und Schwalm-Eder-Kreis
 - Bezirksverband Kassel: Landkreise Kassel, Werra-Meißner-Kreis sowie Kreisfreie Stadt Kassel
 - Bezirksverband Wiesbaden: Landkreise Limburg-Weilburg, Rheingau-Taunus-Kreis sowie Kreisfreie Stadt Wiesbaden
- (2) Den jeweiligen Bezirksverbänden gehören alle Mitglieder an, die in seinem Bezirk ihren Berufs- (Ausbildungs-) Mittelpunkt haben.
- Ein Bezirksverband kann in mehrere Bezirksverbände untergliedert werden, sofern die Hauptversammlung dies mit satzungsändernder Mehrheit beschließt (§ 38).

§ 22 Organe der Bezirksverbände

- (1) Die Organe des Bezirksverbandes sind die Bezirksversammlung und der Bezirksvorstand.
- (2) Die Bezirksversammlung ist die Versammlung aller dem Bezirk angehörender Mitglieder.
- (3) Der Bezirksvorstand wird von der Bezirksversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Bezirksvorsitzenden, sowie einem Stellvertretenden Bezirksvorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 a) und b) der Satzung. Die Bezirksversammlung kann beschließen, auch einen Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
- In Bezirksverbänden mit regelmäßig mehr als 2.500 Mitgliedern besteht der Vorstand aus zwei Bezirksvorsitzenden und jeweils zwei Ersten und Zweiten Stellvertretenden Bezirksvorsitzenden. Für jeden Bezirk können Bezirksbeisitzer gewählt werden.
- (4) Mitglieder des Bezirksvorstandes können bei einem Wechsel des Tätigkeitsschwerpunktes außerhalb ihres Bezirksverbandes ihr Amt für die restliche Amtszeit beibehalten.

§ 23 Aufgaben der Bezirksversammlungen

- (1) Den Bezirksversammlungen obliegt
- a) die Erörterung berufsrechtlicher und tarifrechtlicher Fragen
 - b) die Wahl des Bezirksvorstands und der Bezirksbeisitzer
 - c) die Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des Landesverbandes. Auch Mitglieder des Bezirksvorstands und gewählte Beisitzer können als Delegierte des Bezirkes in die Hauptversammlung gewählt werden
- (2) Die Bezirksversammlungen können durch Beschluss einzelne ihrer Rechte generell oder für einzelne Fälle dem Bezirksvorstand übertragen mit Ausschluss der Wahlen und der Entlastung der Organe

§ 24 Aufgaben der Bezirksvorstände

- (1) Den Vorständen der Bezirksverbände obliegt
- a) die Einberufung und Leitung der Bezirksversammlungen. Bezirksversammlungen werden vom Bezirksvorstand mit einwöchiger Frist einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform, sofern nicht eine andere Regelung ausdrücklich getroffen worden ist.

- b) die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben.
- (2) Für die Durchführung der Bezirksversammlung gilt § 12 Absatz 7 entsprechend, sofern nicht eine andere Regelung ausdrücklich getroffen worden ist.
 - (3) Eine Bezirksversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder des Bezirksverbandes die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
 - (4) Der Bezirksvorsitzende oder die Bezirksvorsitzenden, sowie ihre Stellvertreter vertreten ihren Bezirk innerhalb des Landesverbandsvorstandes als dessen Mitglieder (§14).

§ 25

Wahlen – Amtszeit – Abberufung

- (1) Wahlen in alle Verbandsämter und den Finanzausschuss erfolgen grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt und die aus ihm folgenden Rechte und Pflichten erst mit einer Neuwahl enden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, der Landesverbandsvorsitzende, der 1. Stellvertretende Landesverbandsvorsitzende oder der 2. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt, so wählt der Landesverbandsvorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit einen Nachfolger aus seiner Mitte. Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes aus seinem Amt vor Ablauf der Wahlperiode aus, erfolgt eine Neuwahl auf der nächsten turnusmäßigen Bezirksversammlung; im Übrigen finden Nachwahlen nicht statt.
- (3) Mitglieder des Landesverbandsvorstandes oder des Geschäftsführenden Vorstandes können bei einem Wechsel des Landesverbandes ihr Amt für die restliche Amtszeit beibehalten und bleiben für diese Zeitdauer ordentliches Mitglied. Im Übrigen gilt § 6 Absatz 5.
- (4) Die Abberufung aus einem Verbandsamt kann durch die Neuwahl eines Amtsnachfolgers mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des jeweiligen Beschlussorgans erfolgen.

§ 26

Wahlgrundsätze und –durchführung

- (1) Die Wahlen zu den Organen sollen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeiten (§ 25) stattfinden.
- (2) Wahlen werden, soweit die Satzung abweichende Regelungen nicht ausdrücklich vorsieht, mit einfacher Mehrheit getroffen. Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Für jeden Wahlgang hat jeder Stimmberechtigte eine Stimme bzw. wenn mehrere Kandidaten für verschiedene Ämter oder Funktionen in einem Wahlgang gewählt werden, können jeweils mit einfacher Stimme so viele Kandidaten gewählt werden, wie zu wählen sind, soweit durch die Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Landesverbandes.
Bei Wahl in Organe, die gewerkschaftliche Aufgaben wahrnehmen, sind dies nur Mitglieder nach § 3 Abs. 2 a) und b) der Satzung, nicht jedoch Studierende, dauerhaft aus dem Angestelltenverhältnis ausgeschiedene Mitglieder, sowie Mitglieder die vorübergehend ihre ärztliche Tätigkeit im Ausland ausüben und hierzu ihren Wohnsitz außerhalb des Landesverbandes verlagert haben.
- (4) Wahlberechtigt in der Hauptversammlung sind die von den Bezirksverbänden entsandten Delegierten. Diese müssen mit einem Stimmausweis versehen sein. Die Stimmausweise werden den gewählten Delegierten zugesandt oder ausgehändigt.

- (5) In Organe können abwesende Kandidaten nur gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorab schriftlich erklärt haben.
- (6) Die Durchführung der Wahlen in der Haupt- und der Bezirksversammlung obliegt einem Wahlausschuss, den die jeweilige Versammlung aus ihrer Mitte wählt. Der Wahlausschuss der Hauptversammlung soll aus mindestens drei Mitgliedern (möglichst aus verschiedenen Bezirksverbänden) bestehen. Anstatt eines Wahlausschusses der Bezirksversammlung kann auch ein Wahlleiter aus der Mitte der Mitglieder und ein Protokollführer seitens der Geschäftsstelle festgelegt werden.
- (7) Der Wahlausschuss bzw. der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest.
- (8) Anfechtungen einer Wahl sind spätestens bis zum Ablauf des 14. Tages nach der Wahl schriftlich beim Wahlausschuss bzw. dem Wahlleiter unter Angabe der Anfechtungsgründe anzubringen.
- (9) Der Wahlausschuss bzw. der Wahlleiter entscheidet unverzüglich über die Begründetheit der Wahlanfechtung. Beschließt er die Zurückweisung der Wahlanfechtung nicht einstimmig, ist innerhalb von 14 Tagen nach dieser Beratung das Wahlgremium erneut einzuberufen. Dieses entscheidet sodann unter Ausschluss des Rechtsweges abschließend über die Begründetheit der Wahlanfechtung.

§ 27

Beschlussfähigkeit von Bezirksversammlung und Hauptversammlung

Die Bezirksversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig, die Hauptversammlung nur, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Ist die Hauptversammlung wegen Fehlens der Hälfte der Delegierten beschlussunfähig, so haben die erschienenen Delegierten, sofern mindestens die Hälfte der Bezirksverbände vertreten ist, gleichwohl das Recht, mit 3/4-Mehrheit zu beschließen, dass die angesetzte Hauptversammlung mit der vorgesehenen Tagesordnung dennoch durchgeführt wird; diese Versammlung ist alsdann beschlussfähig.

Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so hat der Landesverbandsvorstand schriftlich eine neue Hauptversammlung einzuberufen mit dem Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.

§ 28

Beschlussfähigkeit der Vorstände

- (1) Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Landesverbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder des Landesverbandsvorstands oder deren Vertreter anwesend sind.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Bezirksvorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens der oder die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter anwesend sind.

§ 29

Abstimmungen - Beschlussfassungen

- (1) Entscheidungen (Abstimmungen und Beschlussfassungen) werden, soweit die Satzung abweichende Regelungen nicht ausdrücklich vorsieht, mit einfacher Mehrheit getroffen. Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

- (2) Bei Beschlussfassungen des Landesverbandsvorstandes sind neben dem Landesverbandsvorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden sowie den Beiratsmitgliedern lediglich die Bezirksvorsitzenden stimmberechtigt. Jeder Bezirk hat eine Stimme.

Bei Abwesenheit der Bezirksvorsitzenden werden diese durch einen Stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vertreten. Eine weitere Übertragung von Stimmrechten findet nicht statt.

- (3) Ehrenmitglieder und kooptierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, dürfen aber Antrags- und Rederecht ausüben.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; auf Verlangen eines Stimmberechtigten haben sie schriftlich und geheim zu erfolgen.

§ 30

Ärztensprecher/Studierendensprecher

- (1) Der Landesverbandsvorstand kann Sprecher der Ärzteschaft (Ärztensprecher) als Verbindung des Landesverbandes zu einzelnen Arbeitgebern benennen.
- (2) Der Landesverbandsvorstand kann ferner für jede hessische Universitätsklinik einen oder mehrere Studierendensprecher benennen.
- (3) Die Studierendensprecher entsenden aus ihrer Mitte heraus mindestens ein Mitglied in den Studentischen Sprecherrat des Bundesverbandes.

§ 31

Erstattung von Aufwendungen

Der Landesverband hat den Mitgliedern seiner Organe, sowie den Gliederungen und ihren Organen die Auslagen zu erstatten, die ihnen aus der ordnungsgemäßen Wahrnehmung satzungsmäßiger Aufgaben oder der Ausführung von Weisungen zuständiger Verbandsorgane erwachsen.

§ 32

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 33

Ausschüsse

- (1) Ausschüsse und ihre Mitglieder werden nach Bedarf vom Landesverbandsvorstand berufen und abberufen.
- (2) Ausschüsse sind keine Verbandsorgane. Sie haben beratende Funktionen und legen ihre Arbeitsergebnisse dem Landesverbandsvorstand vor.
- (3) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch den Landesverbandsvorsitzenden oder ein von ihm ermächtigtes Mitglied des Landesverbandsvorstandes.
- (4) Über die Bildung von Ausschüssen bei den Gliederungen entscheiden deren Vorstände. Abs. 2-3 gelten entsprechend.

§ 34 Mitgliedsbeiträge

Der Landesverband erhebt Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wurde.

§ 35 Überwachung der Finanzen

- (1) Der Landesverband und seine Gliederungen sind zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet.
- (2) Die Hauptversammlung wählt einen aus drei Mitgliedern bestehenden Finanzausschuss (Kassenprüfer). Von dem Amt des Kassenprüfers ausgeschlossen sind Mitglieder des Landesverbandsvorstands.
- (3) Der Finanzausschuss oder einzelne seiner Mitglieder nehmen jährlich mindestens eine ordentliche und bei Bedarf auch mindestens eine außerordentliche Prüfung (unvermutete Prüfung) der Kassen- und Buchführung vor und berichten darüber dem Landesverbandsvorstand. Er hat dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- (4) Der Finanzausschuss prüft ferner den Jahresabschluss und begutachtet ihn vor der Hauptversammlung zur Erteilung der Entlastung. Auf der Hauptversammlung erstattet der Finanzausschuss seinen Bericht.

§ 36 Verbandsordnungen

- (1) Die Hauptversammlung beschließt
 - a) eine Beitragsordnung,
 - b) eine Tarifordnung
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ordnungen können nur nach Maßgabe des für Satzungsänderungen geltenden Verfahrens verabschiedet oder geändert werden. Beschlussfassungen erfolgen jedoch mit einfacher Mehrheit.

§ 37 Zusammenarbeit

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können an Mitgliederversammlungen und an Vorstandssitzungen der Bezirksverbände mit dem Recht auf jederzeitiges Gehör teilnehmen.

§ 38 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen kann die Hauptversammlung nur beschließen, wenn der Antrag auf Änderung mit der fristgemäßen Einladung bekannt gemacht wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 39 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt nach dem für eine Satzungsänderung geltenden Verfahren mit der Maßgabe, dass sie einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder der Hauptversammlung bedarf.
- (2) Über den Austritt des Landesverbandes aus dem Bundesverband kann nur nach den für die Auflösung des Landesverbandes geltenden Bestimmungen entschieden werden.

§ 40 Liquidation

- (1) Wird der Landesverband aufgelöst oder ist das Vereinsvermögen aus anderen Gründen zu liquidieren, so sind der Landesverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter Liquidatoren.
- (2) Das bei der Liquidation verbleibende Reinvermögen fällt dem Bundesverband zu. Besteht der Bundesverband nicht mehr, so ist es einer als gemeinnützig anerkannten Stiftung mit der Auflage zuzuführen, es zur Unterstützung bedürftiger Ärzte oder ihrer Hinterbliebenen vorrangig innerhalb von Hessen zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 41 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Landesverbandes.

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Satzungen des Landesverbandes und seiner Gliederungen unwirksam.
- (2) Wahlämter, die nach altem Satzungsrecht begründet wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf nach altem Satzungsrecht bestehen.

TARIFORDNUNG DES MB HESSEN

§ 1 Tarifarbeit

Der MARBURGER BUND Hessen bezweckt die Wahrung und Verbesserung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange, insbesondere der Arbeits- und Einkommensbedingungen, der bei ihm organisierten Ärzte, Studierenden der Medizin sowie anderer akademischer Berufsträger im Gesundheitswesen durch den Abschluss von Tarifverträgen, Abkommen und sonstigen Vereinbarungen.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Landesverbandsvorstand

Der Landesverbandsvorstand ist das zuständige Organ für die Kündigung von Tarifverträgen, die Entscheidung über die Aufnahme von Tarifverhandlungen, die Aufstellung von Forderungen, die Annahme oder Ablehnung von Verhandlungsergebnissen, den Abschluss und das Erklären des Scheiterns von Verhandlungen, die Einleitung von Kampfmaßnahmen, die Art der Kampfmittel und den Bereich, in dem sie angewendet werden sollen, die Einleitung von Schlichtungsverfahren, die Aussetzung und Beendigung von Arbeitskampfmaßnahmen. Die Entscheidungen sollen im Einvernehmen mit der Tarifkommission getroffen werden und sind für alle Mitglieder des MB Hessen verbindlich.

(2) Vollmachten

Die rechtsverbindliche Unterzeichnung von Tarifverträgen im Auftrag und in Vollmacht für den MB Landesverband Hessen erfolgt durch den Landesverbandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands gem. § 11 Abs. 2 der Satzung. Ist der Landesverbandsvorsitzende verhindert, erfolgt die Unterschrift durch den 1. oder und den 2. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden.

(3) Bezirksvorstand

Für den Bezirksvorstand gilt § 2 Abs. 1 und 2 in entsprechender Anwendung, soweit ihm vom Landesverbandsvorstand schriftlich eine widerrufliche Vollmacht für örtliche Tarifverhandlungen erteilt wird.

§ 3 Tarifkommissionen

(1) Mitglieder für Tarifkommissionen werden entsprechend des räumlichen und fachlichen Geltungsbereiches eines Tarifvertrages durch die MB Mitglieder des jeweiligen Tarifbereichs gewählt. Die Mitglieder im Tarifbereich entscheiden im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorstand über die Größe der Tarifkommission. Die Tarifkommission wählt eine Leiterin bzw. einen Leiter. Sind mehrere Betriebe vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst, sollen Vertreter aller Betriebe in der Tarifkommission vertreten sein. Werden länderübergreifende Tarifkommissionen gebildet, wählen die MB-Mitglieder im Tarifbereich die zu entsendenden Vertreter.

(2) Sind an Tarifverhandlungen mehrere Gewerkschaften beteiligt, kann auf die Bildung einer eigenen Tarifkommission verzichtet werden. Die Beteiligung der MB Mitglieder in einer gemeinsamen Tarifkommission und in der Verhandlungskommission muss sichergestellt sein. Für Entscheidungen gilt Ziff. 3.

(3) Entscheidungen (Wahlen und Abstimmungen) werden mit einfacher Mehrheit der MB Mitglieder getroffen. Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Werden Stellvertreter gewählt, haben diese bei Verhinderung oder Ausscheiden des ordentlichen Mitgliedes Stimmrecht.

- (4) Die Tarifkommission kann eine Verhandlungskommission wählen, die grundsätzlich aus Mitgliedern der Tarifkommission bestehen soll und die Verhandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Tarifkommission führt. Der Leiter der Tarifkommission soll auch die Verhandlungskommission leiten und die Tarifverhandlungen führen. Mitarbeiter der Geschäftsstelle sollen mit beratender Stimme zu Sitzungen der Tarif- und Verhandlungskommission hinzugezogen werden. Mitglieder des Bundesvorstandes, des Landesvorstandes und deren Geschäftsstellenmitarbeiter können auch mit der Verhandlungsführung beauftragt werden. Expertinnen und Experten können bei Bedarf hinzugezogen werden.
- (5) Unbeschadet der Rechte des Landesverbandsvorstandes nach § 2 stellt die Tarifkommission die Tarifforderung auf und beschließt über Annahme oder Ablehnung eines Verhandlungsergebnisses sowie das Scheitern der Verhandlungen. Sie bewertet den Verhandlungsstand bzw. die Verhandlungsergebnisse und kann Empfehlungen für das weitere Verfahren beschließen. Auf Wunsch der Mitglieder der Tarifkommission muss vor Annahme eines Verhandlungsergebnisses das Votum der vom tariflichen Geltungsbereich erfassten Mitglieder eingeholt werden; danach beschließt die Tarifkommission mit Mehrheit. Beschlüsse der Tarifkommission bedürfen der Bestätigung durch den Landesverbandsvorstand.

§ 4 Arbeitskampf

- (1) Die Verhandlungsführung kann nach Beschlussfassung der Tarifkommission über das Scheitern der Verhandlungen beim Landesverbandsvorstand die Einleitung von Warnstreiks, Urabstimmungen und Streiks beantragen, wenn die Forderungen nicht in Verhandlungen durchgesetzt werden können. Hierzu gelten weitere Regelungen in der Richtlinie zur Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen und Streikunterstützung.
- (2) Der Landesverband kann finanzielle Unterstützung bei Arbeitskampfmaßnahmen gewähren. Die Entscheidung über Voraussetzungen und Höhe trifft der Landesverbandsvorstand. Leistungen nach Satz 1 sind freiwillig. Ein persönlicher Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

§ 5 Bundesverband

Soweit keine Regelungen getroffen worden sind, gelten ergänzend die Satzungen und Richtlinien des MB Bundesverbandes. Insbesondere sind Tarifabschlüsse dem Bundesverband vorzulegen.